

VERORDNUNG DER STADT AUGSBURG ÜBER DAS LEICHENWESEN UND DIE BESTATTUNG (LEICHEN- UND BESTATTUNGSORDNUNG)

vom 28.10.1998 (ABI. S. 194)

| Änderungs- beschluss vom | Amtsblatt der Stadt Augsburg vom | Geänderte Bestim- mung/en | Wirkung vom |
|-----------------------------|-------------------------------------|------------------------------|----------------|
| 01.06.2004 | 04.06.2004, S. 94 | §§ 1,4,5,6,7,8,9,16,17 | 05.06.2004 |

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von Art. 17 Abs. 1 und 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24.09.1970 (BayRS 2127-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl. S. 323), folgende Verordnung:

ABSCHNITT I

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Leichenbesorgung ist das Waschen, Frisieren, Rasieren, Kleiden und das Einsargen der Leiche.
- (2) Leichenbesorger sind selbständig oder abhängig arbeitende Personen, die die Leichenbesorgung vornehmen.
- (3) Leichenhäuser sind die in Friedhöfen oder bei Bestattungsunternehmen zur Aufbewahrung von Toten bis zu deren Bestattung oder Transport an einen anderen Ort dienenden Gebäude.

ABSCHNITT II - ANMELDUNG DES STERBEFALLS

§ 2

Anmeldepflicht

- (1) Jeder Sterbefall in der Stadt Augsburg ist unverzüglich, bei Eintritt des Todes während der Nacht spätestens am Vormittag des nächsten Werktags, der Stadt Augsburg, Friedhofsamt, zur Erd- oder Feuerbestattung bzw. Überführung anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind - soweit geschäftsfähig - in der nachstehenden Reihenfolge verpflichtet:
 - a) der Ehegatte
 - b) die Angehörigen nach dem Grad ihrer Verwandtschaft oder Schwägerschaft (das sind Kinder, Adoptivkinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Geschwister, Kinder der Geschwister, Verschwägerte ersten Grades)
 - c) die Personensorgeberechtigten
 - d) derjenige, in dessen Wohnung oder Anstalt sich der Sterbefall ereignet hat (in Krankenhäusern der leitende Arzt bzw. bei mehreren selbständigen Abteilungen der jeweils leitende Abteilungsarzt, in Heimen und Anstalten der Leiter)
 - e) jede Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Eine Anmeldepflicht besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge früher genannte Person oder ein näherer Verwandter nicht vorhanden oder an der Anmeldung verhindert ist.
- (3) Beauftragt einer der nach Abs. 2 Verpflichteten einen Dritten (zum Beispiel einen Bestattungsunternehmer) zur Anmeldung, dann hat dieser Dritte eine schriftliche Vollmacht des Auftraggebers vorzulegen, aus der dessen Verhältnis zum Toten hervorgeht.
- (4) Bei der Anmeldung sollen mindestens angegeben werden:
 - a) Vor- und Zuname und Geburtsdatum des Verstorbenen
 - b) Ort und Zeitpunkt des Todes.

§ 3 Sonstige Anzeigepflichten

Durch die Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung werden Anzeigepflichten nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, u. a. nach dem Personenstandsgesetz für die standesamtliche Sterbefallbeurkundung und nach dem Bundesseuchengesetz für Anzeigen gegenüber dem Gesundheitsamt, nicht berührt.

ABSCHNITT III - BESORGUNG DER LEICHEN UND BEFÖRDERUNG

§ 4 Leichenschau, Einsargung und Leichenhauszwang

- (1) Nach der ärztlichen Leichenschau haben die Bestattungspflichtigen die Leichenbesorgung zu veranlassen.
- (2) Jede Leiche ist noch am Sterbeplatz und unverzüglich in einen schicklichen Zustand zu bringen, soweit dies nach den Umständen möglich ist, und einzusargen.
- (3) Nach Leichenschau und Einsargung ist die Leiche innerhalb von 24 Stunden in das Leichenhaus desjenigen Friedhofs zu verbringen, in dem sie bestattet oder von dem sie nach auswärts überführt werden soll oder in ein Leichenhaus eines gewerblichen Bestattungsunternehmens, das den allgemeinen Anforderungen an Leichenaufbewahrungsräumen bei Bestat-tern genügt (Leichenhauszwang). Dies gilt auch für Leichen, die von auswärts überführt werden.
- (4) Ausnahmen vom Leichenhauszwang können genehmigt werden
 - a) wenn der Tod in einem Krankenhaus, Alten- oder Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung eingetreten ist und dort geeignete Räume zur Aufbewahrung der Leiche vorhanden sind oder
 - b) im Einzelfall aus einem wichtigen Grund.
- (5) Eine auf dem Transport in ein Krankenhaus verstorbene Person darf dort längstens 24 Stunden aufbewahrt werden.
- (6) Wenn Untersuchungen über Todesart und -umstände außerhalb des Stadtgebietes vorgenommen werden müssen, besteht Leichenhauszwang, es sei denn, der Sterbefall ist in einem Krankenhaus eingetreten bzw. der Transport erfolgt unmittelbar vom Sterbeplatz aus. Davon unberührt bleiben Entscheidungen von Staatsanwaltschaft oder Polizei in Ermittlungsverfahren.

§ 5 Leichenbesorgung und -beförderung

- (1) Die Besorgung und Beförderung von Leichen darf nur vom städtischen Bestattungsdienst oder von Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.
- (2) Ortsansässige und auswärtige gewerbliche Bestatter und Leichenbesorger müssen die Aufnahme ihrer Tätigkeit im Stadtgebiet auch im Einzelfall bei der Stadt schriftlich anzeigen. Die Anzeige muss vollständige Angaben über Name und Anschrift des Firmeninhabers oder der Firmeninhaberin und der mit der Leichenbesorgung beschäftigten Personen enthalten.
- (3) Änderungen der in Abs. 2 Buchstabe a) mit d) aufgeführten meldepflichtigen Daten sind binnen eines Monats anzuzeigen.
- (4) Die Beschäftigung oder die Tätigkeit von Personen als Leichenbesorger, für die keine Anzeige erfolgt ist oder denen die Stadt Augsburg diese Tätigkeit untersagt hat, ist verboten.
- (5) Durch die Anzeige nach Abs. 2 bleiben Meldepflichten nach anderen Gesetzen, z. B. nach der Gewerbeordnung, unberührt.

§ 6 aufgehoben

§ 7 Pflichten bei der Besorgung und Beförderung von Leichen

Für Personen, die Leichen besorgen oder befördern, bestehen insbesondere folgende Pflichten:

- a) Die Leichenbesorger haben dafür zu sorgen, dass jede von ihnen besorgte Leiche noch am gleichen Tag, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden nach Leichenschau und Einsargung in ein Leichenhaus gem. § 4 Abs. 3 verbracht wird.
- b) Personen, die Leichen besorgen und befördern, haben während der Ausübung ihrer Tätigkeit saubere und schickliche Kleidung zu tragen und sich ihrer Tätigkeit entsprechend würdig zu verhalten.
- c) Bei der Reinigung, dem Ankleiden und der Einsargung von Leichen sind die Gebote des Anstands und der Sittlichkeit zu wahren. Personen unter 14 Jahren ist der Zutritt zu verwehren.
- d) Die Leichenbesorger dürfen erst nach Aushändigung der Todesbescheinigung mit der Besorgung der Leiche beginnen.

- e) Geräte (insbesondere Friseurgeräte), die bei der Verrichtung an Leichen verwendet werden, dürfen nicht für andere Zwecke benützt werden.
- f) Die Leichenbesorger müssen zur Sicherung der ordnungsgemäßen Übergabe der Leiche auf dem Friedhof die Sargzettel an der Innenseite des Sargdeckels und außen am Sarg gut befestigen.
Die Sargzettel müssen folgende Angaben enthalten: Name und Geburtsdatum des Verstorbenen, Todestag, Bestattungsort und ggf. den Hinweis auf das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit.

ABSCHNITT IV - LEICHENHÄUSER

§ 8

Aufsicht des Gesundheitsamtes

- (1) Die Leichenhäuser sind zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit - unbeschadet der Rechte der Eigentümer - der Aufsicht des Gesundheitsamtes unterstellt.
- (2) Vor der Errichtung neuer und vor wesentlichen baulichen Änderungen bestehender Leichenhäuser sind das Gesundheitsamt und die Friedhofsverwaltung zu hören.

§ 9

Aufbahrung

- (1) Die Toten können auf Wunsch der Angehörigen im offenen Sarg aufgebahrt werden, sofern der Zustand der Leiche dies zulässt und andere Gründe nicht entgegenstehen.
- (2) Die Türen zu den Aufbahrungsräumen müssen grundsätzlich verschlossen sein. Der Zutritt ist nur aus dienstlichen Gründen den damit beauftragten Personen gestattet.
- (3) In den Leichenhäusern ist für größte Sauberkeit und Hygiene, laufende Entkeimung und ständige Frischluftzufuhr zu sorgen.

ABSCHNITT V - BESTATTUNG

§ 10

Grüfte

Bei der Benutzung einer Gruft ist zu beachten:

- a) Die Gruft darf nur von dazu geeigneten Personen geöffnet werden.
- b) Es ist ein genügend großer Einstieg für die Beisetzung freizulegen.
- c) Die Gruft darf erst nach ausreichender Belüftung betreten werden.
- d) Nach Einbringen des Sarges muss die Gruft unverzüglich verschlossen werden.
- e) Besondere Anordnungen über das Anbringen, die Änderung, Sicherung oder völlige Schließung von Luftöffnungen sind genau zu beachten.

§ 11

Tiefenlage, Größe der Gräber bei Erdbestattung

- (1) Die Grabsohle darf maximal 2,20 m unter dem begangenen Grund der Erdoberfläche liegen. Der Abstand zwischen der Oberkante des Sarges und der Erdoberfläche muss mindestens 0,90 m betragen. In begründeten Ausnahmen können vom Friedhofsamt Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Länge und Breite des Grabes sind so zu bemessen, dass der Sarg auf der ganzen Länge aufliegt. Zwischen den Särgen verschiedener Gräber muss eine Erdschicht von mindestens 0,60 m, bei Reihengräbern von mindestens 0,30 m Breite verbleiben.
- (3) Die höchstzulässige Grabtiefe kann im Bedarfsfalle nur überschritten werden, wenn die Grabsohle mindestens 0,50 m über dem höchsten Grundwasserstand zu liegen kommt.

§ 12

Mehrfache Belegung von Gräbern

- (1) Gräber, die nach Art und Größe zur Aufnahme nur einer Leiche bestimmt sind (Reihengräber), dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (Art. 10 Abs. 1 BestG) nicht mit einer weiteren Leiche oder Urne belegt werden.

- (2) Andere Gräber können in der Regel auch vor Ablauf der Ruhezeit beigesetzter Leichen weiterbelegt werden. Dabei muss zwischen den Särgen eine senkrechte Erdschicht von mindestens 0,30 m und eine waagrechte Erdschicht von mindestens 0,10 m verbleiben.

§ 13 Leichenreste

Leichenreste und Gebeine, welche beim Öffnen von Gräbern zum Vorschein kommen, sind in geeigneten Behältern zu sammeln und vor der Bestattung der weiteren Leiche wieder in die Tiefe des Grabes einzulegen und mit Erde zu bedecken.

§ 14 Schließung der Gräber

Die Gräber sind unmittelbar nach Beendigung der Beisetzungsfeiern zu schließen.

§ 15 Metallsärge

Wird die Leiche in einem in einen Metallsarg eingebetteten Holzsarg auf den Friedhof überführt, muss der Metallsarg entfernt und in eigener Verantwortung sachgerecht entsorgt werden. Gleiches gilt für den Fall metallener Sargeinlagen.

ABSCHNITT VI - SONSTIGE VORSCHRIFTEN

§ 16 Herausgabe von Gegenständen

- (1) Ausschmückungsgegenstände, die mit der Leiche in Berührung gekommen sind, dürfen grundsätzlich nicht mehr aus dem Sarg entfernt werden.
- (2) Wertgegenstände, Kleider, Wäsche usw., die der Tote getragen hat oder die später mit der Leiche in Berührung gekommen sind, dürfen Dritten erst nach ausreichender Reinigung und Desinfektion übergeben werden.

ABSCHNITT VII - BUSSGELD- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 13 BestG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- 1) es entgegen § 2 unterlässt, einen Sterbefall unverzüglich anzuzeigen,
- 2) den Vorschriften des § 4 über das Einsargen und den Leichenhauszwang zuwiderhandelt,
- 3) entgegen § 5 Leichenbesorgung oder Leichentransport unbefugt ausübt,
- 4) wer entgegen § 5 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
- 5) entgegen § 7
 - a) die Leiche nicht binnen 24 Stunden nach der Leichenschau und Einsargung in ein Leichenhaus bringen lässt, soweit nicht eine andere besondere Genehmigung vorliegt,
 - b) während der Ausübung seiner Tätigkeit keine saubere und schickliche Kleidung trägt und sich nicht seiner Tätigkeit entsprechend würdig verhält,
 - c) Personen unter 14 Jahren nicht den Zutritt zum Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leiche verwehrt,
 - d) Geräte, die bei der Verrichtung an Leichen verwendet wurden, für andere Zwecke benützt,
 - e) entgegen § 15 einen Metallsarg oder metallene Sargeinlagen nicht entfernt oder nicht sachgerecht entsorgt.

§ 18 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.